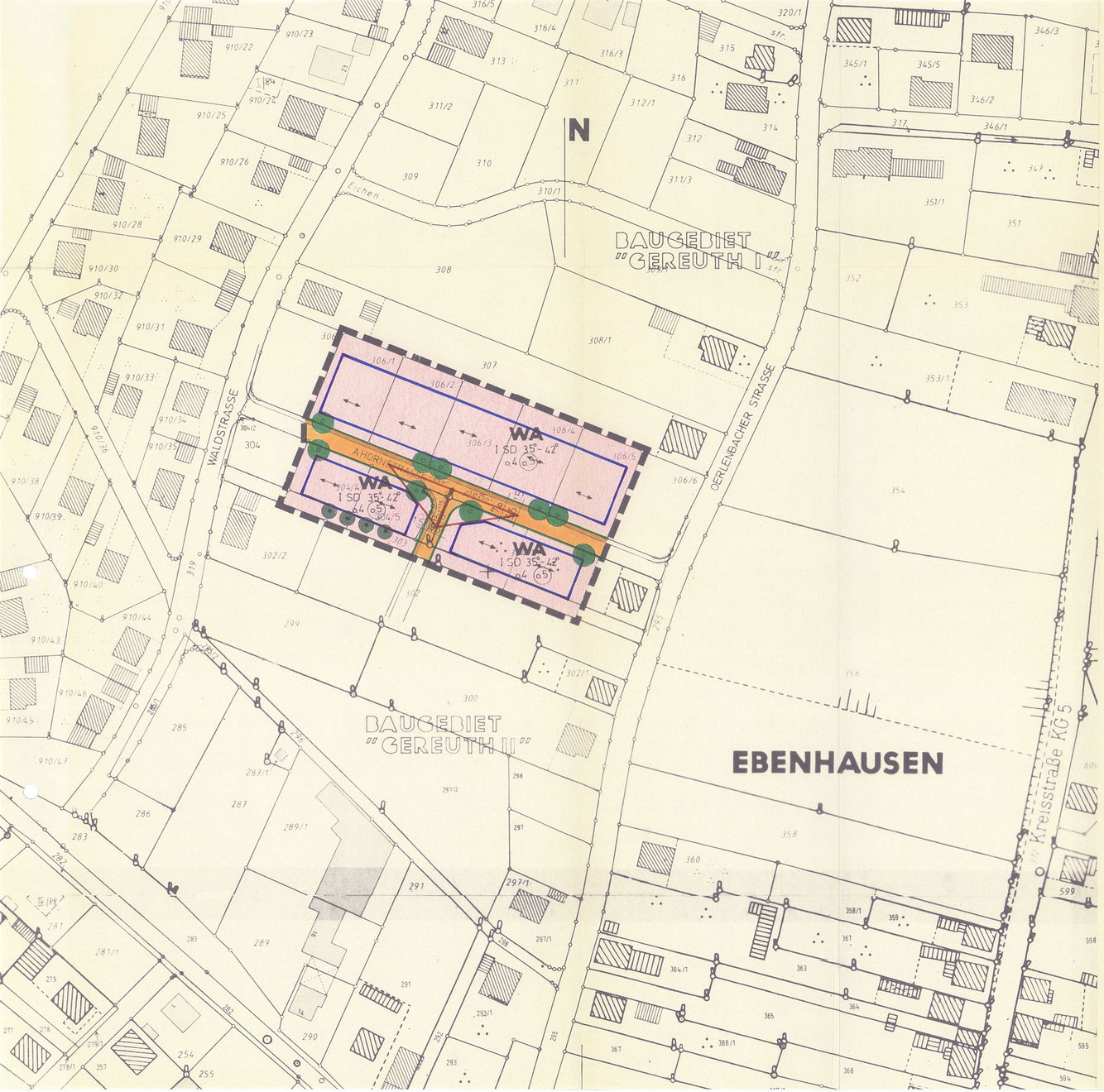

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 7,0 / 5,5 / 1,5 — Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- B a u g r e n z e
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SD — S a t t e l d a c h
- 35°-42° — D a c h n e i g u n g
- o4 — Grundflächenzahl
- o5 — Geschoßflächenzahl
- Hauptfirstrichtung der Wohngebäude
- Privates Pflanzgebot für heimische Großbäume, Bindung nach Standort und Stückzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Besteh. Obstbäume, die zu erhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Sichtflächen, die von Bebauung und Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind. Hochstämmige Bäume innerhalb der Sichtflächen sind zugelassen

1.2 Für die Hinweise

- vorgeschlagene Teile der Grundstücke
- vorh. Wohngebäude
- vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- 3o4 — Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Bad Kissingen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in München anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Oerlenbach für das Baugebiet "Gereuth I" im GT Ebenhausen in der Fassung vom 02.07.1980, genehmigt am 27.11.1980.

2.2 Konstruktive Widerlager sind bis zu einer Höhe von o,5o m zulässig.

Ziffer 5 der weiteren Festsetzungen des bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird aufgehoben (Satz 2 ergänzt auf Grund LRA-Schreiben vom 21.12.92, Nr. 50-610).

92/2

Ergänzt am 04.01.93
Erhard
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 21. JULI 1992 bis 21. AUG. 1992 im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach öffentlich ausgelegt.
Oerlenbach, 12. NOV. 1992
Erhard
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07. OKT. 1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Oerlenbach, 12. NOV. 1992
Erhard
1. Bürgermeister

Die am 07.10.1992 vom Gemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung Nr. 2 mit der Bezeichnung " Gereuth I " in Oerlenbach, GT Ebenhausen, wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 17.11.1992 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.12.92 Nr. 50 - 610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).
Bad Kissingen, 21.12.1992
I. A.
Eberth
Reg. - Direktor

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Gereuth I" wird ausgefertigt.
Oerlenbach, 04. Jan. 1993
Erhard
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16.01.1993 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen (Nr. 1/1993) ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Oerlenbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
Oerlenbach, 19.01.1993
Erhard
1. Bürgermeister

GEMEINDE OERLENBACH
LANDKREIS BAD KISSINGEN
ÄNDERUNG NR. 2, BEBAUUNGSPLAN "GEREUTH I"
GT. EBENHAUSEN

M. 1:1000

OERLENBACH, 19. 12. 1991
ÜBERARBEITET, 11. o6. 1992

DER ARCHITEKT

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 43184

M. PETTINELLA + PARTNER
ARCHITEKTUR-ING.-BÜRO
8735 OERLENBACH, BERGSTR. 5
TELEFON 09725/8485 + 8555